

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie  
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts

Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts

Wien, Graz, Innsbruck

**MMag. Fridolin Krepp-Honeck**

Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [team.pr@bmj.gv.at](mailto:team.pr@bmj.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: 2020-0.294.845

## **Wiederaufnahme des Vollzugsdienstes unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19**

Mit Inkrafttreten des 8. Covid-19 Gesetz, BGBl. I Nr. 30/2020, sind die im bisherigen § 3 des 1. COVID-19-JuBG (idF des 2. COVID-19-JuBG) enthaltenen Einschränkungen weggefallen. Seit 6. Mai 2020 können damit insbesondere auch Vollzugshandlungen wieder uneingeschränkt durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vollzugsdienst beginnend mit 18. Mai 2020 unter Einhaltung der im angeschlossenen Handlungsleitfaden für Gerichtsvollzieher\*innen angeführten Sicherheitsvorkehrungen sowie nach Maßgabe der für die Vollzugsorgane zur Verfügung stehenden Menge an Schutzausrüstung (FFP2-Masken, MNS-Masken für Verpflichtete, Desinfektionsmittel incl. geeigneter Behältnisse) wiederaufzunehmen.

Für Details zu den Sicherheitsmaßnahmen wird auf den **Handlungsleitfaden (Beilage ./A)** sowie das ebenfalls angeschlossene **Informationsschreiben für Verpflichtete (Beilage ./B)** verwiesen.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht, im jeweiligen Wirkungsbereich den Vollzugsorganen unter Einbindung der jeweiligen Regionalverantwortlichen diesen Erlass, den Handlungsleitfaden sowie das Informationsschreiben für Verpflichtete zur Kenntnis zu bringen und sie mit der erforderlichen Schutzausrüstung auszustatten. Zusätzlich zu den

bereits ausgelieferten Schutzmasken wurden von der Zentralstelle bereits weitere Masken in ausreichender Menge bestellt, die zeitnah an die Oberlandesgerichte verteilt werden.

Abschließend ergeht unter Hinweis auf den Erlass vom 5. Mai 2020, GZ 2020-0.260.531, die Klarstellung, dass gegen die Bewilligung von Dienstreisen, die Regionalverantwortliche zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben unternehmen, kein Einwand besteht.

14. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Beilagen

Elektronisch gefertigt

